

# **G e b ü h r e n o r d n u n g**

für Fachanwaltschaften

gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO i. V. m. § 24 Abs. 11 der Fachanwaltsordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 26.11.1997, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04.04.2001, 29.03.2017 und 11.11.2020

---

## **§ 1**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 490,00 €.
- (2) Für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur erneuten Führung einer bereits früher verliehenen Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (3) Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

## **§ 2**

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

## **§ 3**

Soweit Fachanwälte/innen ihre kalenderjährliche Fortbildung gem. § 15 FAO nach vorheriger Erinnerung nicht bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben, erhebt die Rechtsanwaltskammer für das Anhörungsschreiben und die Bearbeitung jeden weiteren Antrags eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.

## **§ 4**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.